

RS Vwgh 1992/6/16 92/11/0011

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.06.1992

Index

86/01 Veterinärrecht allgemein

Norm

TSG 1909 §1 Abs1;

TSG 1909 §48 Abs1 Z1;

TSG 1909 §52;

Rechtssatz

Lediglich zum Zweck der Bemessung der Entschädigung sieht § 52 TSG drei Kategorien von Schweinen vor, nämlich Schlachtschweine, Zuchtschweine und Nutzschweine. Von diesem Klassifikationsschema sind jedenfalls auch Waldschweine und Wildschweine erfaßt, sofern sie wie Haustiere gehalten werden (§ 1 Abs 1 TSG). Es kommt daher in diesem Zusammenhang nicht auf die Kategorie Hausschweine, Waldschweine oder Wildschweine an.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992110011.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at